jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/27 88/10/0120

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39a;
AVG §62 Abs1;
B-VG Art8;
MRK Art6 Abs3 lite;
VStG §24;
VStG §49 Abs1;
VStG §49 Abs4;

Rechtssatz

Bei § 39 a AVG handelt es sich um eine Vorschr die das Verfahren und nicht die Wirksamkeit einer Bescheiderlassung durch Zustellung betrifft. Das Fehlen deutscher Sprachkenntnisse beim Besch hindert die Erlassung der Strafverfügung (ohne beigefügter Übersetzung) und den Lauf der Einspruchsfrist nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100120.X02

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at